31. Zulässige Miete

31.1

[1]Zulässige Miete ist die zumutbare Miete (Bewilligungsmiete). [2]Die zumutbare Miete richtet sich nach Nr. 18.

31.2

[1]Zur Vermeidung einer Fehlförderung darf die festgelegte Bewilligungsmiete nach Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen für die Einkommensstufe I um 0,40 Euro je m^2 monatlich, für die Einkommensstufe II um 0,50 Euro je m^2 monatlich und für die Einkommensstufe III um 0,60 Euro je m^2 monatlich erhöht werden. [2]Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung in gleicher Höhe zulässig. [3]Die ortsübliche Vergleichsmiete darf nicht überschritten werden. [4]Die Vereinbarung einer Staffelmiete gemäß § 557a BGB ist unzulässig.